

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Impfungen von Tierbeständen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe liegen dafür vor, dass auch nicht zum Verzehr bestimmte Tiere, z. B. Haus-, Zirkus- oder Reittiere, nicht gegen Tierseuchen wie MKS geimpft werden dürfen?
2. Wie wird von ihr diese Maßnahme vertreten unter dem Gesichtspunkt, dass nicht geimpfte nicht zum Verzehr bestimmte Tiere eine Erhöhung des Risikos für andere Tiere darstellen?
3. Weshalb sie nicht eine auf den Zeitraum der jetzt in anderen europäischen Ländern grassierenden MKS begrenzte Impfkation anordnet bzw. unterstützt?
4. Was sie unternommen wird, um dieses Risiko künftig zu unterbinden?

19. 04. 2001

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Mai 2001 Nr. Z(16)–0141.5/464 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Nr. 1:

Nach § 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) besteht ein generelles Impfverbot aller Klautiere.

Damit wurde das seit 1991 europaweit geltende Impfverbot in nationales Recht umgesetzt.

Eine Ausnahmegenehmigung vom generellen Impfverbot ist nur für den Fall der Seuchenbekämpfung eines konkreten MKS-Ausbruches möglich und wird von den obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium und der Europäischen Kommission erteilt.

Die vorliegenden rechtlichen Regelungen unterscheiden nicht zwischen Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen und solchen, die z.B. lediglich zur Schau gestellt oder anderweitig genutzt werden.

Zu Nr. 2:

Prophylaktische Impfungen wurden aus sehr unterschiedlichen Gründen in der EU verboten.

Maßgebend war neben einer Kosten-Nutzen-Analyse die Tatsache, dass die Impfung gegen MKS mit umfangreichen Handelsrestriktionen für den betreffenden Mitgliedsstaat und u.U. die gesamte Europäische Union verbunden ist.

Ein wesentlicher Grund ist auch, dass derzeit noch keine sog. Markerimpfstoffe zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe geimpfte Tiere von natürlich infizierten Tieren unterschieden werden können. Darüber hinaus kann eine prophylaktische Impfung immer nur gegen bestimmte Sero- bzw. Subtypen des MKS-Virus schützen und es besteht die Gefahr, dass sich eine Infektion unerkannt unter der Impfdecke über so genannte „Carrier“-Tiere ausbreiten kann.

Gleichwohl ist derzeit eine Entscheidung der Europäischen Kommission in Vorbereitung, die eine Ausnahmeregelung für Zooklauentiere vor allem aus Gründen des Artenschutzes vorsieht. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Ministeriums ist vorgesehen, dass Zooklauentiere bei einem MKS-Ausbruch im Umkreis von maximal 25 km um den Zoo prophylaktisch gegen MKS geimpft werden dürfen. Darüber hinaus sollen Zooklauentiere auch von der generellen Tötung im Falle eines MKS-Ausbruches in einem Zoo ausgenommen werden. Unter welchen Bedingungen die Impfung möglich sein wird, ist dem Ministerium derzeit noch nicht bekannt, da die endgültige Entscheidung der Kommission noch abzuwarten ist.

Zu Nr. 3:

Bei dem jetzigen MKS-Seuchenzug impften lediglich die Niederlande in einem eng umschriebenen Gebiet.

Ziel dieser „Ringimpfung“ war es, durch einen geschlossenen Impfring um Ausbruchsgebiete eine Virusverschleppung zu verhindern. Die geimpften Tiere wurden nach Tötung der erkrankten Bestände ebenfalls zeitnah getötet und unschädlich beseitigt.

Das Vereinigte Königreich hat auf die von der Europäischen Kommission genehmigte Impfung bisher aus den unter Nummer 2 genannten Gründen verzichtet und baut weiterhin auf flächendeckende Keulungen.

Zu Nr. 4:

Sofern es die Seuchenlage erfordern sollte, wird Baden Württemberg von der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung (vgl. Antwort zu Nr. 1) Gebrauch machen.

Gerdi Staiblin
Ministerin für den ländlichen Raum